

Anfrage

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.05.2004

Ltg.-**223/A-4/47-2004**

— Ausschuss

des Abgeordneten Waldhäusl

an Frau Landeshauptmann-Stv. Heidemarie Onodi

gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Kanalanschlusspflicht**

Die Gemeinde Neuhofen/Ybbs wird an die Verbandskläranlage Amstetten angeschlossen. Im Zuge dieser Anschlussarbeiten führt der Kanal auch durch die Rotte "Unter-Hörnbach", wo die, sich dort befindenden Siedlungshäuser angeschlossen werden. Die, in unmittelbarer Nähe dieser Siedlungshäuser gelegenen Bauernhäuser, müssen jedoch nicht über den neu errichteten Fäkalkanal entsorgt werden. Begründet wird diese Vorgangsweise seitens Vertreter der Gemeinde damit, dass die Bauern der Verlegung der Rohre auf ihrem Privatgrund zugestimmt haben, und sie daher von der Kanalanschlusspflicht ausgenommen wurden. Diese Vorgangsweise hat unter zahlreichen Bürgern der Gemeinde Neuhofen/Ybbs sehr viel Unmut ausgelöst.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Frau Landeshauptmann-Stv. Heidemarie Onodi folgende

Anfrage:

- 1) Entspricht das Vorgehen der Gemeinde Neuhofen/Ybbs ihrer Meinung der niederösterreichischen Gesetzeslage? Wenn nein, was werden sie in dieser Angelegenheit unternehmen?
- 2) Wie rechtfertigen sie die Vorgangsweise der Gemeinde Neuhofen/Ybbs gegenüber den betroffenen Siedlungsbewohnern?
- 3) Werden seitens ihren Ressort Ausnahmen bzw. Besserstellungen einzelner Liegenschaftseigentümer toleriert? Wenn ja, wie weit kann eine Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich hier Ausnahmen erteilen?